

XLIV.
Verordnung
 wegen in Schatzungen abzulieferenden $\frac{1}{3}$
 Hochfürstlich eigener Münz
 von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehnen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf begehrenes Verlangen Unserer getreuen Landständen, gleich bey Antritt Unserer Regierung bewogen worden, auf Unsere eigene Kisten eine Münze anzulegen, und darauf seithero solche Münz-Sorten ausprägen lassen, die nicht allein ohntadelhaft, sondern auch mit ächten Schrot und Korn versehen sind; so haben Wir nichts gewisser vermuthet, als daß dadurch Unseren getreuen Unterthanen die Gelegenheit würde verschaffet seyn, sich allferts bey guten Münz-Sorten erhalten zu können; da Wir gleichwohl wahrgenommen, daß Unsere Münzen sich größesten Theils verliethren, und selten zu werden anfangen, mithin, daß Unseren Unterthanen der vorzüglich gewidmete Vortheil ent-

zogen werde, so haben Wir billig den Bedacht darauf nehmen müssen, wie Unsere Münz-Sorten am süglichsten im Lande erhalten werden können; und wie nun zu diesem End Uns Unsere Landständische Deputirte in Vorschlag gebracht haben, daß Wir verordnen mögten, daß von der Halbscheid der Münz-Sorten, womit die Schatzungen bezahlt werden müssen, $\frac{1}{3}$ Theil in Unseren Münz-Sorten in Zukunft abgeführt werden sollte, welchen Vorschlag Wir Uns gnädigst gefallen lassen; so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß von denen noch rückständigen und künftighin auszusprechenden Schatzungen die eine Halbscheid in Gold, die andere Halbscheid aber wenigstens zu einem Drittel in Unseren eigenen Landfürstlichen Münz-Sorten, zu $\frac{1}{3}$ hingegen in anderen ohnverrufenen alten, auch nach dem Conventions-Fuß ausgeprägten neuen Münz-Sorten (wobon jedoch die zu Frankfurt bereits verrufen, von dem Conventions-Fuß abweichende Fürstlich Bayreuthischen 20. und 10. Kreuzer Stücke ausgenommen, und hiemit gleichfalls verrufen werden) an die Schatz-Einnehmer bezahlet und entrichtet werden solle. Damit aber auch die noch ansehnliche Schatzungs-Rückstände zu Bestreitung gemeiner Landes Ausgaben, und Erhaltung des öffentlichen Credits desto süglicher bergetrieben, und fürs künftige deren schädliche Aufschwellung, als welche

dem Schatzpflichtigen selbst zur größten Last gereichen, verhütet werden mögen, so wiederholten Wir die von Unserm Hochfürstlichen Geheimen Rath, auf Unserm besondern gnädigsten Befehl, im vorigen Monath Junio an sämtliche Beamte, und Gerichts-Verwalter erlassene Verordnung nochmals anhero, und wollen ernstlich, daß Beamte, und Gerichts-Verwalter; wie auch Burgemeister und Rath in denen Städten den Schatz-Collectoren zu fleißiger Einfammlung, mithin zu Beobachtung seiner Schuldigkeit nachdrucksamst anhalten, und sich von ihm zum öfteren seine Schatz-Rechnung, sodann darüber, wie viel er alle Monat an die Schatz-Einnemerey abgeliefert habe, die von Schatz-Einnemern erhaltende Quittung in originali vorzeigen lassen, auch wider die Saumselige den Schatz-Collectoren die hülffliche Hand leisten, und für diese besondere Mühwaltung von denen 2. pro Cent, welche nach der unterm 26. Januarii 1689. publicirten Schatz-Ordnung denen Schatz-Collectoren bis hiehin zu Theil geworden, ein pro Cent zu genießen, besagte Schatz-Collectoren aber sich nur mit 1. pro Cent zu begnügen haben sollen. Wie nun Beamte und Gerichts-Verwalter, wie auch Burgemeister und Rath in denen Städten diesem Unserm wiederholten Befehl die schuldige Folge leisten, und die Vertheilung der Schatzungen nach vollendeter Endre nicht

nicht unterlassen werden, also haben sie auch darüber, und daß sie es an ihrem Fleiß nicht ermangeln lassen, alle Monath an Unserm Hochfürstlichen Geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten, ansonsten aber zu gewärtigen, daß derselbe von ihnen auf ihre Kosten durch einen Executanten abgeholt, und sie des ihnen bis auf fernere Verordnung zugelegten 1. pro Cent verlustig erklärt, auch wider sie die schärfere Zwangs-Mittel verhänget werden sollen. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Causley-Insigels. Neuhaus den 9. Septembr. 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)